

E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Limburg a. d. Lahn

versetzt:

LOStA Herbert Landau von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Limburg a. d. Lahn an den Bundesgerichtshof in Karlsruhe.

Wiesbaden, 13. Februar 1997

Hessisches Ministerium der Justiz
und für Europaangelegenheiten

I p L 884

StAnz. 9/1997 S. 724

224

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ vom 11. Februar 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die südwestlich von Gernsheim und westlich von Groß-Rohrheim gelegene Hammer Aue wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 6 der Gemarkung Biblis, Gemeinde Biblis, der Fluren 27, 28, 29, 30 und 31 der Gemarkung Groß-Rohrheim, Gemeinde Groß-Rohrheim, Landkreis Bergstraße sowie der Fluren 2, 27, 28, 30, 32 und 33 der Gemarkung Gernsheim, Stadt Gernsheim, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 215,06 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Soweit die Grenze des Naturschutzgebietes entlang dem Rheinufer verläuft, gilt die Linie des Mittelwasserstandes als Grenze, die durch die in Abs. 4 genannten Schilder markiert ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

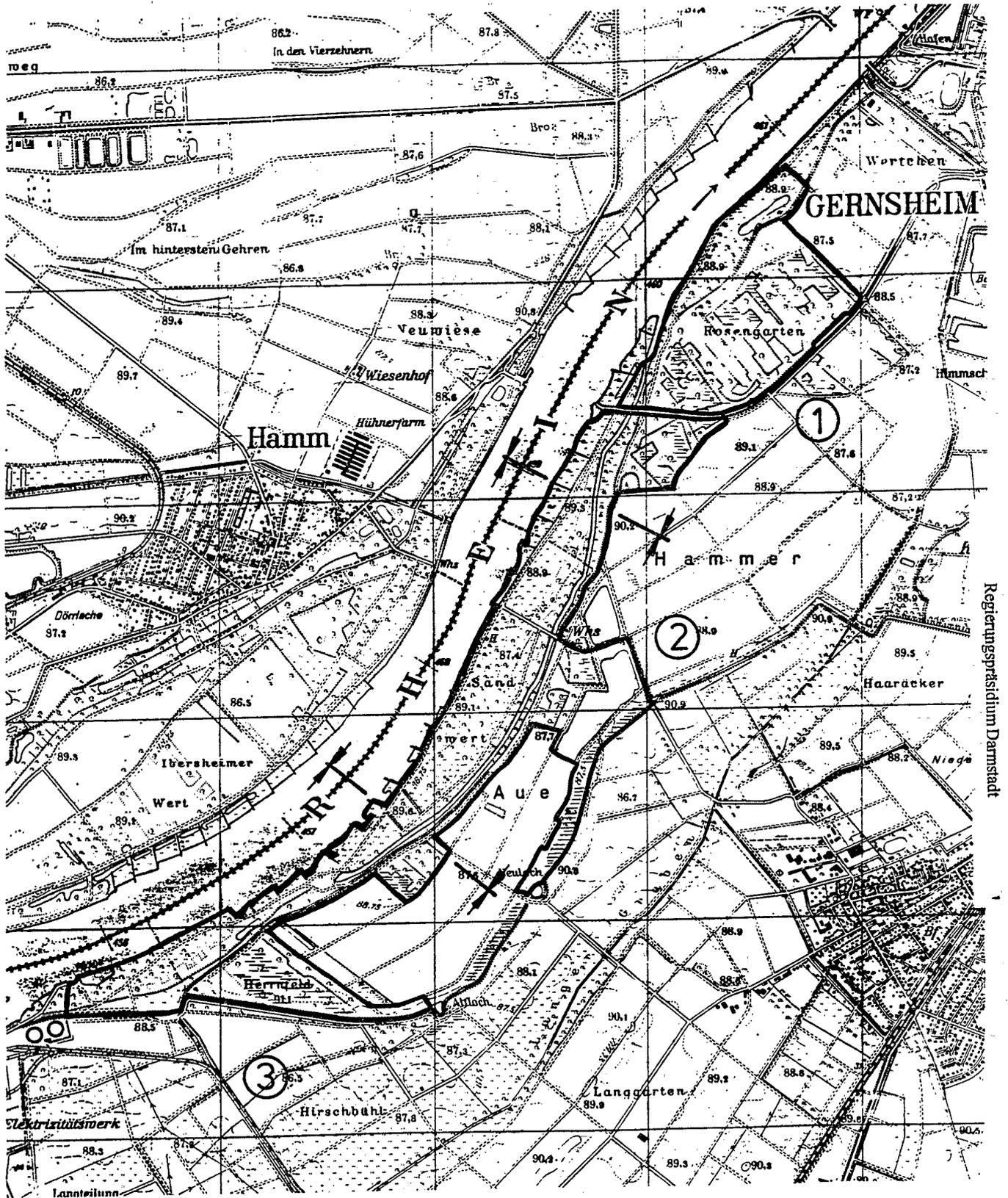
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum nördliche Oberrheinniederung gelegene Hammer Aue als naturnahen Teil des Rheinauenökosystems für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und damit zur Biotopvernetzung in der hessischen Rheinaue beizutragen. Der Schutz gilt insbesondere dem Hartholzauewald, vor allem den Eichen-Ulmen-Wäldern, dem Weichholzauewald mit seinen Weidengebüsch und Silberweidenbeständen, den Kopfweidenbeständen auf Grund ihrer kulturhistorischen und ökologischen Bedeutung, den Grünlandgesellschaften, Hochstaudenfluren, Wasserpflanzengesellschaften, Schlamm- und Sanduferbereichen sowie dem Hammerauer Althrein. Schutz- und Pflegeziel ist die Begründung und naturnahe Weiterentwicklung von Auwald, eine extensive Nutzung der Auenwiesen und die Förderung der natürlichen Auenverhältnisse zur Beibehaltung einer Überflutungsauere und Renaturierung von Teilen der Altaue.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu fahren;
10. mit Wasserfahrzeugen aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, an den Sanduferbereichen des Rheins anzulanden oder festzumachen;
11. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, mit Wasserfahrzeugen aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffen zu fahren oder diese einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. außerhalb der für Kraftfahrzeuge zugelassenen Straßen zu reiten;
14. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
15. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
16. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
17. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
18. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
19. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;



Regierungspräsidium Darmstadt

Anlage 1
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6216
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-007
des Hessischen Landesvermessungsamtes
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über des Naturschutzgebiet „Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“

RHEIN

Seite 726

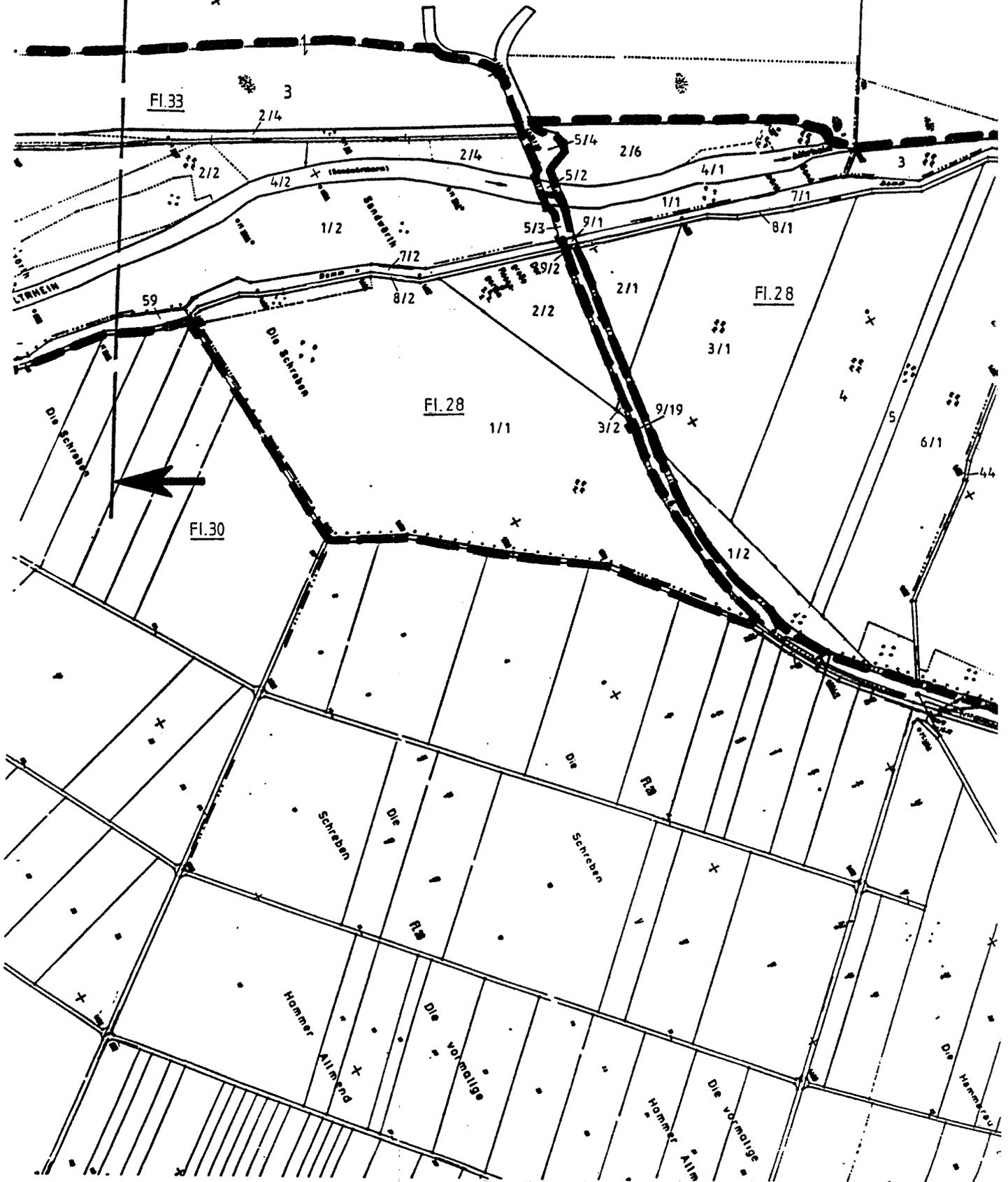
Fl.33

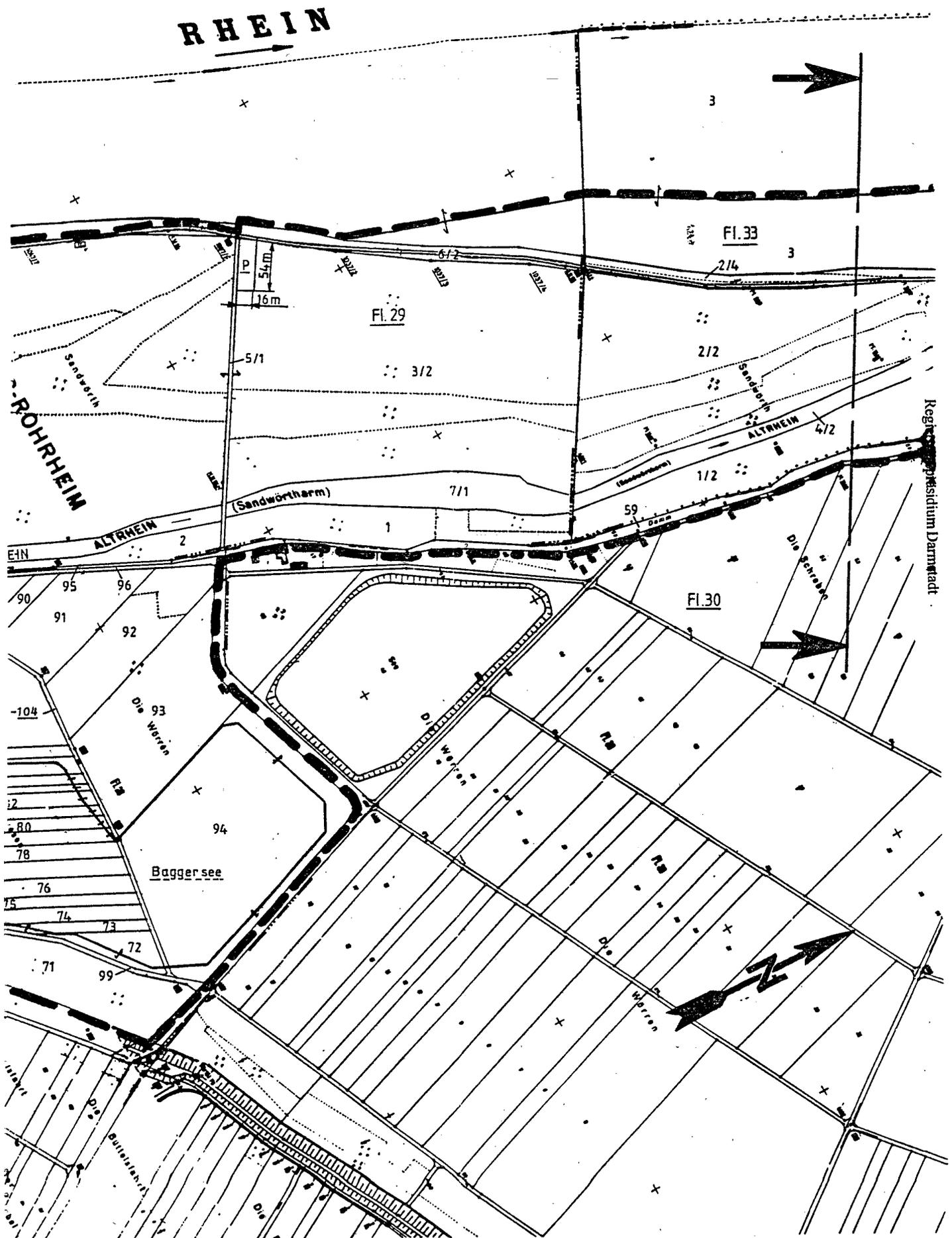
Fl.33

Fl.28

Fl.28

Fl.30





20. Tiere weiden zu lassen;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 15, 17, 18, 19 und 20 genannten Einschränkungen;
3. folgende forstliche Maßnahmen zur Begründung, Erhaltung, Pflege und Entwicklung der naturnahen, standortgemäßen struktur- und artenreichen Auwaldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen:
 - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
 - b) Durchforstungsmaßnahmen zur Standraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und zur Erhaltung stufiger Bestände durch die einzelstammweise Entnahme und Nutzung,
 - c) Maßnahmen zur Freistellung von Einzelbäumen in der Altersklasse der starken Baumhölzer durch einzelstammweise Entnahme und Nutzung,
4. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände, einschließlich des Pflegeschnittes und der Ersatzpflanzungen von hochstämmigen Obstsorten, unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
8. Handlungen zur Überwachung der Trinkwassergewinnungsanlage sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wasserrechtlich zugelassenen Grundwasserentnahmen;

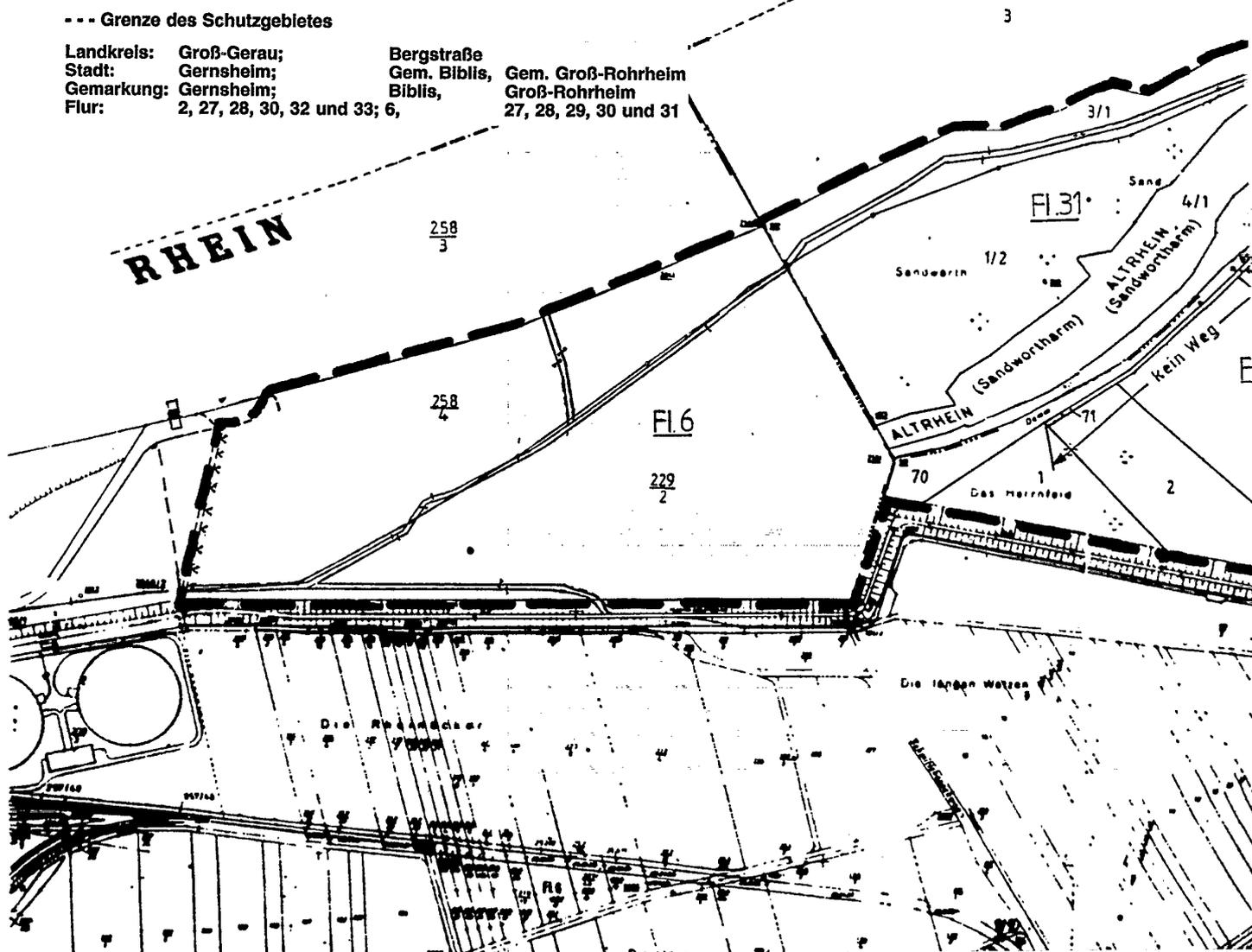
Anlage 2
Abgrenzungskarte Maßstab 1 : 5 000
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“
vom 11. Februar 1997

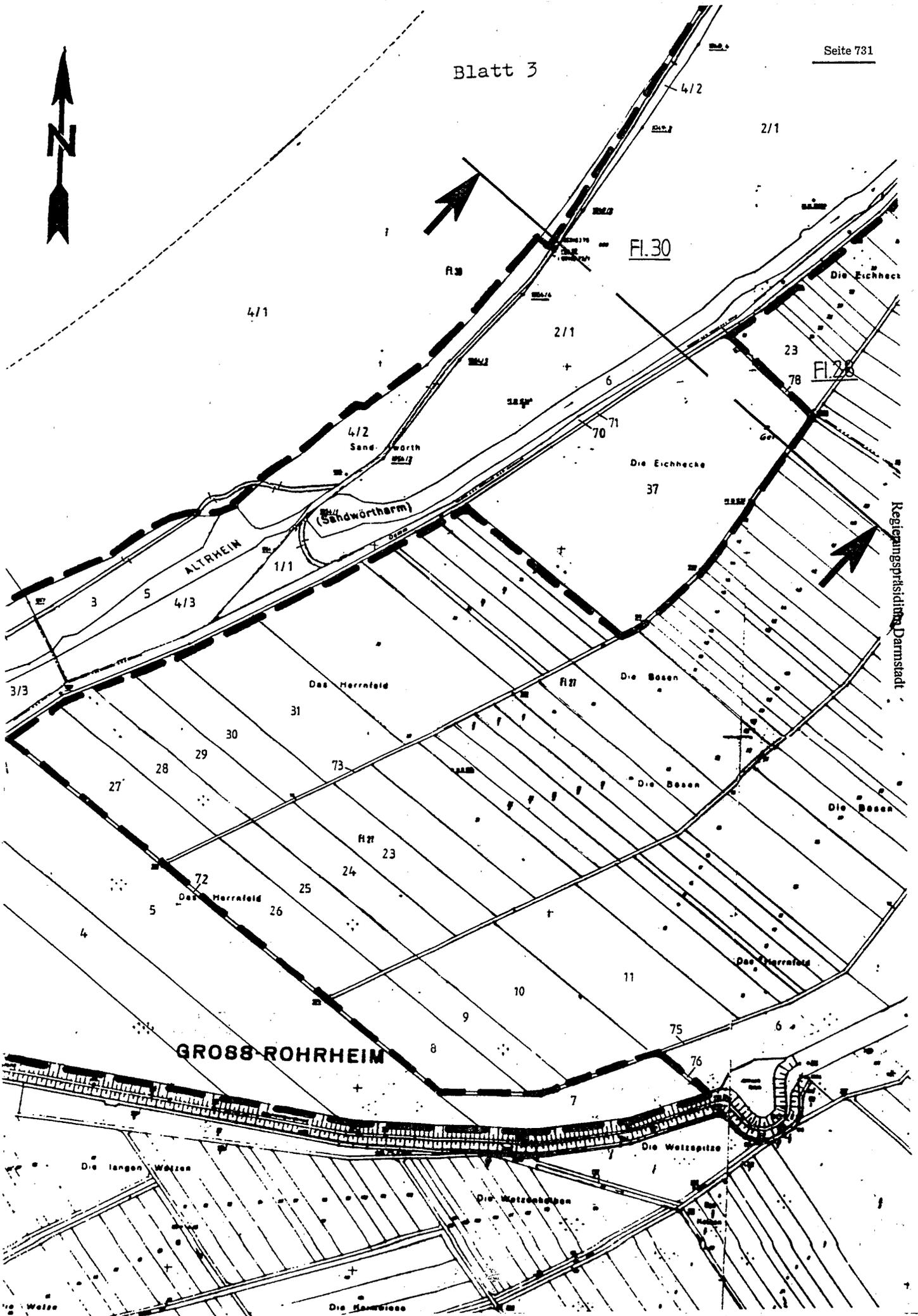
Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. K u m m e r
 Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Groß-Gerau;	Bergstraße	Gem. Groß-Rohrheim
Stadt:	Gernsheim;	Gem. Biblis,	Gem. Groß-Rohrheim
Gemarkung:	Gernsheim;	Biblis,	Groß-Rohrheim
Flur:	2, 27, 28, 30, 32 und 33; 6,		27, 28, 29, 30 und 31





Regierungspräsidium Darmstadt

GROSS ROHRHEIM

Fl. 30

Fl. 28

4/1

2/1

4/2

4/2 Sandwörth

ALTRHEIN

(Sandwörtharm)

Das Herrnfeld

Die Eichhecke

Die Bessen

Die Bessen

Die Bessen

Das Herrnfeld

Die Wetzspitze

Die langen Wäzen

Die Wetzschellen

Die Hammersee

Die Wäzen

9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Trinkwassergewinnungsanlage in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
10. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
11. die Ausübung der Fischerei an den verbauten Uferbereichen des Rheins von Rhein-km 456,0 bis 456,5 und 458,44 bis 458,57;
12. die Ausübung der Angelei mit der Handangel entlang dem südlichen und südöstlichen Ufer des Sees auf den Grundstücken Flur 28, Nr. 44 bis 47, 72 bis 85, 94, 103 und 104 der Gemarkung Groß-Rohrheim ohne Besatzmaßnahmen und Zufütterung; ferner dort der Rückschnitt von Bewuchs in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
13. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und Fasane in der Zeit vom 16. Mai bis 31. Januar, jedoch westlich des Sommerdammes nur in der Zeit vom 16. Mai bis 30. September, ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und die Fallenjagd;
14. Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und deren Beauftragter zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein einschließlich ihrer technischen Anlagen;
15. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Straßen, Wegen und Plätzen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, daß Beeinträchtigungen möglichst gering bleiben;
16. Handlungen zur Überwachung und Instandsetzung des Rhein-Sommerdeiches sowie zwingend erforderliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes an dem Sommerdeich ab einem Rheinpegel in Worms von 4,5 m; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung des Sommerdeiches in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
17. Handlungen zur Überwachung und Instandsetzung des Rhein-Winterdeiches sowie zwingend erforderliche Maßnahmen des Hochwasserschutzes; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung des Rhein-Winterdeiches und eines Geländestreifens von höchstens fünf Metern entlang dem wasserseitigen Deichfuß in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
18. das Betreten des beidseitigen Böschungsdammes der Nato-Straße im Rahmen der Durchführung einer militärischen Übung durch die Bundeswehr;
19. die Nutzung der auf Grundstück Flur 29 Nr. 3/2 der Gemarkung Groß-Rohrheim ausgewiesenen Parkfläche zum Parken von Kraftfahrzeugen.

§ 5

(1) Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, zum Beispiel bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung, den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 19 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen eine Genehmigung zur Bekämpfung der Stechmücken erteilen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine akute Vermehrung von Stechmückenlarven festgestellt wurde, die eine erhöhte Beeinträchtigung der Bevölkerung erwarten läßt.

§ 6

Die ackerbauliche Nutzung bleibt auf bestehenden und stillgelegten Ackerflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art bis zum 31. Dezember 2000 sowie auf Grundstück Flur 28 Nr. 70/1 der Gemarkung Groß-Rohrheim bis zum 31. Dezember 2004 zulässig.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;

5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Wasserfahrzeugen aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, an den Sanduferbereichen des Rheins anlandet oder festmacht;
11. entgegen § 3 Nr. 11 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, mit Wasserfahrzeugen aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffen fährt oder diese einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 außerhalb der für Kraftfahrzeuge zugelassenen Straßen reitet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Flächen ackerbaulich nutzt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Tiere weiden läßt;
21. entgegen § 3 Nr. 21 Hunde frei laufen läßt;
22. entgegen § 3 Nr. 22 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 11. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
ge. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
St.Anz. 9/1997 S. 724

225

Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin im Sinne des § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz — SchKG) vom 27. Juli 1992

Am 13. Februar 1997 ist im Regierungsbezirk Darmstadt Frau Dr. Hanna Bell, Homburger Landstraße 147, 60435 Frankfurt am Main, als Beraterin im Sinne der o. a. Bestimmung anerkannt worden.

Darmstadt, 13. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 b 18 h 04/97
St.Anz. 9/1997 S. 732

226

Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin im Sinne des § 9 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz — SchKG) vom 27. Juli 1992

Am 13. Februar 1997 ist im Regierungsbezirk Darmstadt Herr Dr. Peter Loewenthal, Frankfurter Straße 26—28, 61118 Bad Vilbel, als Berater im Sinne der o. a. Bestimmung anerkannt worden.

Darmstadt, 13. Februar 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 b 18 h 04/97
St.Anz. 9/1997 S. 732